

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Signaltechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen und Aufträge des Bestellers, auch zukünftig, gelten ausschließlich die nachstehenden AEB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung.
- 1.2. Von diesen AEB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1. Die Angebote des Lieferanten haben für den Besteller kostenlos zu erfolgen.
- 2.2. Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des Bestellers erfolgen.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 2.4. Eine Bestellung gilt vorbehaltlich der Erteilung eventuell erforderlicher behördlicher bzw. bauherrnseitiger Genehmigungen, sofern der Lieferant Produkte/Technische Daten/Zeichnungen nach Auftragserteilung vorlegen muss. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, kann der Lieferant keine Kosten, gleich welcher Art, geltend machen und die Bestellung wird dadurch hinfällig. Die daraus resultierenden Mehrkosten des Bestellers (Deckungskauf etc.) hat der Lieferant zu tragen.
- 2.5. Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferung und / oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt diese im Werk des Lieferanten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 2.7. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen.

3. Lieferung, Vertragsstrafe, Kontrollrecht

- 3.1. Die Liefergegenstände müssen alle nach dem neuesten Stand der Technik zur Zeit der Auslieferung erforderlichen Eigenschaften und Bestandteile aufweisen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind bei allen Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften sowie die Richtlinien der Europäischen Union zu erfüllen. Dies gilt auch für die Vorschriften der für den Verwendungsort zuständigen Ämter und Behörden sowie öffentlicher oder privater Abnahmeinstitutionen. Bei Lieferung für Bauvorhaben der Deutschen Bahn verpflichtet sich der Lieferant die jeweils einschlägigen Normen der Deutschen Bahn zu beachten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die europäischen und nationalen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 3.2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und mit der Bauleitung des Bestellers zu koordinieren. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Bei vorzeitiger Anlieferung behält sich der Besteller vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt im Falle der vorzeitigen Anlieferung keine Rücksendung, so lagert der Besteller die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein.

- 3.3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 3.4. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, der Besteller hat einer Teillieferung ausdrücklich zugestimmt. In diesem Fall ist auf den Versandpapieren deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine „Teil“- oder „Restlieferung“ handelt. In der Rechnung ist dies ebenfalls anzugeben.
- 3.5. Wird für den Lieferanten erkennbar, dass die Liefertermine nicht eingehalten werden, hat er den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren. Die aus einer Lieferfristüberschreitung entstandenen Nachteile des Bestellers sind vom Lieferanten im vollen Umfang zu ersetzen. Die Verpflichtung zu Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben.
- 3.6. Im Falle des Lieferverzuges ist der NU verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Lieferwertes. Die Ansprüche aus bereits verwirkter Vertragsstrafe kann der Besteller auch ohne vorherigen Vorbehalt bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.
- 3.7. Der Besteller ist berechtigt, sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten des Lieferanten ohne gesonderte Ankündigung über die vertragsmäßige Ausführung der Lieferung / Leistung durch den Lieferanten bzw. dessen Zulieferer zu unterrichten. Dies kann auch durch einen Besuch vor Ort durchgeführt werden.

4. Versand / Gefahrtragung/ Entgegennahme der Ware

- 4.1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2. Die Gefahr der Beförderung (zufälliger Untergang und zufällige Verschlechterung der Ware) bis zum Erfüllungsort/Übergabe trägt der Lieferant.
- 4.3. Fälle höherer Gewalt einschließlich nicht zu vertretender Streiks und Aussperrungen berechtigen den Besteller, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben. Die Abnahme erfolgt im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Besteller die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

5. Sachmängel, Verjährungsfrist

- 5.1. Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem vom Besteller genannten Empfangsort. Der Besteller wird die gelieferten Gegen-

stände nach deren Eingang untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung rügen.

- 5.2. Der Besteller behält sich vor, die Prüfung dann durchzuführen, wenn es der Bauablauf zulässt (Mengen-/Qualitätskontrolle durch die Bauleitung während der Bauzeit). Sollten Abweichungen in der Menge bzw. Qualität festgestellt werden, dann werden nur jene Mengen vergütet, welche die Bauleitung, nach Kontrolle, bestätigt hat. Eine Unterschrift am Lieferschein des Lieferanten bestätigt lediglich den Empfang, nicht die Qualität oder Menge der Ware. Der Lieferant verzichtet insoweit auch auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 5.3. Bei sichtbaren Schäden muss die schriftliche Rüge innerhalb der o. g. Frist erfolgen; bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung der Mängel.
- 5.4. Bei mangelhafter Lieferung / Pflichtverletzung kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen.
- 5.5. Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände hat der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht auch diejenigen Kosten zu tragen, die für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der als Ersatz gelieferten Gegenstände notwendig sind.
- 5.6. Der Besteller ist zur Selbstvornahme berechtigt, wenn er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzt und diese erfolglos abläuft, es sei denn, der Lieferant hätte die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Der Fristsetzung bedarf es nicht, (1) wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, (2) wenn der Besteller das mangelfreie Werk sofort und ohne weitere Verzögerung benötigt, um es entweder selbst zu verwenden oder an seinen Abnehmer weiterzugeben, und wenn die mit der Nacherfüllung verbundene Verzögerung eine nicht unerhebliche Störung darstellt. Im Fall der Selbstvornahme kann der Besteller vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen, um die erforderlichen Aufwendungen zu decken.
- 5.7. Treten Serienfehler auf, so verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Mängel auf eigene Kosten (Lohn/Material/Transport) zu beheben und sämtliche gleichartigen Teile, auch solche die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben, auszutauschen. Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mindestens 3% der gelieferten Ware ein Fehler durch die gleiche Fehlerursache auftritt. Die Ermittlung der Fehlerursache wird durch eine von beiden Vertragspartnern akzeptierte Versuchsanstalt vorgenommen. Die Kosten für dieses Verfahren trägt entweder der Lieferant (sollte die Ware mangelhaft sein) oder der Besteller (sollten die Mängel aus Fehlern in der Ausführung resultieren).
- 5.8. Die Zahlungsfrist beginnt jedenfalls erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung oder Einigung hinsichtlich der Preisminderung zu laufen. Eine etwaige Zinsbelastung daraus kann vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden.
- 5.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Sie ist für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.
- 5.10. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten.

6. Produkthaftung, Freistellung

Wir der Besteller von einem Abnehmer oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftungspflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage in- oder ausländischem Rechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, ihn von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zurechenbar verursacht hat.

7. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 7.1. Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis zu erkennen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 7.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

8. Preise

- 8.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise frei Baustelle vollzollt (DDP – Delivered Duty Paid) und aufgeladen (mit Ladearm). Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Lieferant nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und das die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 8.2. Die Übergabe von Attesten, (Prüf-) Zertifikaten, Zeugnissen und die Durchführung von Abnahmen, die vom Besteller oder dem Bauherrn gewünscht werden und zur vertraglichen Erfüllung notwendig sind, sind ebenfalls Vertragsbestandteil und mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 8.3. Die Preise behalten auch dann die Gültigkeit, wenn es zu Massenänderungen kommt. Diese berechtigen den Lieferanten nicht zur Geltendmachung von Mehrforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bleiben hier von jedoch unberührt.
- 8.4. Zusätzliche und / oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Lieferung / Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

9. Rechnung, Skonto, Zahlung, Abtretung

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Signaltechnik GmbH

- 9.1. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Skonto- und Zahlungsfrist beginnen nach Lieferung, uneingeschränkter Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Besteller.
- 9.2. Während der Werktage zwischen dem 20.12. und dem 06.01. eines jeden Jahres (Weihnachtsruhe) ist der Lauf von Zahlungsfristen vereinbarungsgemäß gehemmt.
- 9.3. Das Recht zum Abzug eines Skontos besteht auch dann, wenn der Besteller auf Grundlage des Vertrages zu Abzügen berechtigt ist und daher nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus kann das Skonto für jede einzelne, rechtzeitig erfolgte Zahlung in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sämtliche Rechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die rechtzeitige Gutschrift. Als Stichtag für die Skontierung gilt der Tag der Wertstellung des Betrages auf dem Konto bei der Geschäftsbank des NU.
- 9.4. Die Rechnungslegung erfolgt nach Vereinbarung und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen an:

BBL Signaltechnik GmbH,
Zeppelinstraße 30, 21337 Lüneburg.

- 9.5. Es ist unbedingt auf die vorhandene Projektnummer / Bestellnummer / Kostenstelle / Baustellenbezeichnung zu achten. Ohne vollständige Angaben ist es dem Besteller nicht möglich, die Rechnungen zu bearbeiten.
- 9.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

10. Auftragsunterlagen / Unterlagen des Bestellers

- 10.1. Der Lieferant hat dem Besteller auf sein Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc. die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und dem Besteller nach entsprechender Genehmigung in der gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferant auf Wunsch des Bestellers auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wie dies Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 10.2. Modelle, Muster und Zeichnungen des Bestellers verbleiben in dessen Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für Zwecke des Bestellers verwendet werden und ohne seine schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Nach Durchführung des Auftrages sind die Gegenstände kostenlos an uns zurückzusenden.

11. Beistellung

- 11.1. Vom Besteller dem Lieferanten überlassene sonstige Gegenstände aller Art verbleiben ebenfalls im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durch-

zuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.

- 11.3. Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehene Zwecke zu verwenden.
- 12.2. Jegliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Auftragsausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle betrieblichen Vorgänge des Bestellers, hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

13. Ersatzteilversorgung

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Versorgung mit allen notwendigen Ersatzteilen oder kompatiblen Bauteilen für die Dauer von fünf Jahren ab Erhalt der letzten Lieferung zu marktgerechten Preisen sicherzustellen.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Produktion / Lieferung hierfür einzustellen, so ist er verpflichtet, uns hierüber umgehend schriftlich zu informieren und uns die Gelegenheit zu geben, eine letztmalige Bestellung durchzuführen.

14. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.
- 14.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen vorliegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3. Gerichtsstand ist Lüneburg. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.